

Berufsausbildung nach § 8b Absatz 1 und 2

Viele Jugendliche finden nicht die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und körperlich-geistigen Bedingungen vor, die es ihnen ermöglichen, eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren und im Berufsleben Fuß zu fassen. Die im Jahr 2003 initiierte **Integrative Berufsausbildung (IBA)** hat bislang dazu beigetragen, diese Jugendlichen in die Berufswelt zu integrieren, indem sie ihnen eine Lehrausbildung mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedürfnisse ermöglicht hat und damit auch den Abschluss der Ausbildung.

Im Juli 2015 hat nun die Bundesregierung eine **Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG)** erlassen, die u.a. vorsieht, die **Bezeichnung Integrative Berufsausbildung zu streichen**. Diese Streichung wird damit argumentiert, dass der bisherige Name schon im Voraus ein Bild von Jugendlichen mit Defiziten zeichne und damit diskriminierende Tendenzen aufweise. Erkennbar wird diese Form der Lehrausbildung seit Juli also lediglich über den Paragraphen und die Absätze des Gesetzes, die die beiden Varianten beschreibt: Berufsausbildung nach § 8b Absatz 1 und 2.

Verlängerte Dauer, eingeschränkte Qualifikation

Integriert werden Jugendliche dabei weiterhin in zwei unterschiedlichen Varianten:

- **Lehrzeitverlängerung (Absatz 1):** Die Lehrzeit kann **um ein Jahr verlängert** werden (**im Ausnahmefall um zwei Jahre**). Das wird zu Beginn oder auch im Fortlauf des Lehrverhältnisses vertraglich geregelt.
- **Teilqualifizierung (Absatz 2):** Die Ausbildung **wird auf bestimmte Teile des Berufsbildes eingeschränkt**. Das heißt, dass die Lehrlinge nur einen Teil der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Lehrberufs, eventuell auch ergänzende Kompetenzen aus anderen Lehrberufen erlernen. Diese Teilqualifikationen werden so wie die Dauer im Lehrvertrag festgelegt, die Dauer beträgt zwischen ein und drei Jahren.

Ein Wechsel zwischen den beiden Varianten, die sich beide auf Lehrberufe beschränken, ist jederzeit möglich. Wie auch die „reguläre“ Lehre kann diese Form der Lehrausbildung in eine **betriebliche und eine überbetriebliche Form** unterschieden werden: Der betriebliche Teil der Ausbildung findet bei der betrieblichen Ausbildung in einem Lehrbetrieb, bei der überbetrieblichen in einer Ausbildungseinrichtung statt. Begleitet und unterstützt werden die Lehrlinge von so genannten **Berufsausbildungsassistenten/-assistentinnen**. Deren Aufgabe besteht darin, zur Lösung sozialpädagogischer, psychologischer und didaktischer Probleme der Lehrlinge in Kommunikation mit dem Lehrbetrieb, der Ausbildungseinrichtung und der Berufsschule beizutragen. Bereits zu Beginn der Lehrzeit wirken Berufsausbildungsassistent/-assistentinnen an der spezifischen Zielsetzung der Ausbildung mit. Sie gestalten außerdem die Lehrabschlussprüfung mit, die sich ebenso an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der geförderten Lehrlinge orientiert.

Standardisierung und Durchlässigkeit

Eine weitere wichtige Änderung der BAG-Novelle 2015 besteht in der **zusätzlichen Möglichkeit von einheitlichen Standards der Teilqualifizierung** nach Absatz 2. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) kann nämlich mittels Richtlinien für Teilqualifikationen standardisierte Ausbildungsprogramme festlegen. Mit dieser Maßnahme soll Absolventen/Absolventinnen der **Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert** werden. Weiters können Lehrlinge nun auch dann ihre Ausbildungszeit verlängern, wenn sie ihren **Pflichtschulabschluss nachholen** möchten. Ziel dieser Verlängerungsoption ist es, die Zielgruppe der „NEETs“ (Not in Education, Employment or Training) besser erreichen zu können.

Zielgruppe

Wie genau sieht nun diese Zielgruppe eigentlich aus? Das Berufsausbildungsgesetz sieht vor, dass dafür nur Personen in Frage kommen, denen das **Arbeitsmarktservice (AMS) keine Lehrstelle vermitteln konnte** und die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, bei denen gegen Ende ihrer Pflichtschulzeit **sonderpädagogischer Förderbedarf** festgestellt wurde, und die zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
- Personen ohne oder mit **negativem Abschluss einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule**, oder
- Personen, die im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. des Landesbehindertengesetzes, **als behindert eingestuft** werden, oder
- Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie auf Grund ausschließlich **persönlicher Hindernisse** in näherer Zukunft keine Lehrstelle finden können. Festgestellt werden diese Hindernisse im Rahmen von Beratungs- und Orientierungsmaßnahmen, oder wenn die Personen nicht erfolgreich an einen Lehrbetrieb vermittelt werden konnten.

Berufseinstieg nach IBA

Das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) hat im Jahr 2012 eine Studie¹ veröffentlicht, in der der Beschäftigungsverlauf von Absolventen/Absolventinnen der Integrativen Berufsausbildung (IBA) untersucht wurde. Gemäß dieser Studie waren **52 %** der Absolventinnen und Absolventen ein Monat nach Beendigung der IBA **in einem Beruf** beschäftigt, weitere 10 % standen in einem neuen, zum Teil regulären Lehrverhältnis, 22 % sind zu diesem Zeitpunkt arbeitslos gemeldet und 8 % in einer Qualifizierungsmaßnahme des AMS.

¹ Dornmayr H., i. A. BWF: *Berufseinmündung von AbsolventInnen der Integrativen Berufsausbildung. Eine Analyse der Beschäftigungsverläufe*. ibw-Forschungsbericht Nr. 167. Wien 2012:
www.ibw.at/components/com_redshop/assets/document/product/1335256134_fb167.pdf

Hingegen befanden sich nur 8 % jener IBA-Lehrlinge, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, ein Monat nach Ausbildungsende in Beschäftigung, 42 % waren zu diesem Zeitpunkt arbeitslos, weitere 11 % in einer AMS-Maßnahme und 23 % dieser „Drop-Outs“ haben eine neue Lehre begonnen.

Im Vergleich zur überbetrieblichen Integrativen Berufsausbildung erwies sich die betriebliche beim Übergang in die Beschäftigung als deutlich wirkungsvoller. Fünf Jahre nach Ende der Ausbildung gingen 69 % der Absolventinnen und Absolventen einer betrieblichen, dagegen nur 43 % einer überbetrieblichen IBA einer Arbeit nach. In der Studie wurde daraus der Schluss gezogen, dass die Berufsbildung, sofern sie direkt in den Betrieben stattgefunden hat, eine günstigere Integration in den Arbeitsmarkt erlaubte, als die überbetriebliche Variante.

Zu den Zahlen der Berufsausbildung gem. § 8b BAG vergleiche auch die **Rubrik Grafik** in diesem NEWSletter Berufsinformation.

Quellen und weitere Informationen:

- BAG-Novelle 2015 des BMWFW:
<http://www.bmfwf.gv.at/Berufsausbildung/LehrlingsUndBerufsausbildung/Seiten/BAG-Novelle2011.aspx>
- Erläuterung zur BAG-Novelle 2015:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00106/imfname_394791.pdf
- Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zur BAG-Novelle:
<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Lehre/Rechtsinformation/BAG-Novelle-2015.html>
- Berufsausbildungsgesetz, 11.11.2015:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>
- NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz: www.neba.at → Berufsausbildungsassistenz
- Allgemeine Informationen zur Integrativen Berufsausbildung (IBA):
www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/183/Seite.1830000.html